

Bekanntgabe nach § 34 Absatz 2 UVP-Gesetz über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Blaustein“ nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz und § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz sowie der Anlage 6 zum UVP-Gesetz

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung „Blaustein“ vom 30.11.1990, um einen Teilbereich des Flurstück 731 (mit einer Fläche von ca. 8690 qm) sowie einen Teilbereich des Grundstücks 730 (südöstlicher Teilbereich des Flurstückes 730 mit einer Fläche von ca. 762 qm) sowie einen Teilbereich des südlich daran angrenzenden Flurstücks 45/1 (mit einer Fläche von ca. 108 qm) auf dem Gebiet der Stadt Blaustein, Gemarkung Blaustein-Ehrenstein aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blaustein“ herauszulösen. Der Auflösungsbereich umfasst somit insgesamt eine Fläche von ca. 9560 qm, wodurch sich die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Blaustein um einen Anteil von ca. 0.052% von ca. 1844 ha um ca. 0,96 ha auf ca. 1843 ha reduziert.

Nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz war für die Änderung des Landschaftsschutzgebiets Blaustein eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 6 zum UVP-Gesetz durchzuführen, ob für die Änderung des LSG Blaustein eine Strategische Umweltprüfung notwendig ist. Eine strategische Umweltprüfung ist u.a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung aufgrund überschlägiger Prüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („SUP-Screening“) hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis für die geplante LSG-Änderung des LSG Blaustein am 12. März 2021 durchgeführt und dabei im Wesentlichen die Unterlagen zu Grunde gelegt, mit denen das aktuell laufende Rechtsverordnungsverfahren zur Änderung der LSG-Verordnung Blaustein vom 30.11.1990 durchgeführt wird. Die Unterlagen lagen vom 22. Januar 2021 bis 22. Februar 2021 beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis öffentlich aus; zeitgleich wurden die Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht:

- Rechtsverordnungsentwurf, Stand 8. Januar 2021;
- fachliche Begründung der Naturschutzfachkraft vom 10. Dezember 2020, u.a. mit Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes, wie z.B. auf die Fläche und die Landschaft;
- topographische Karte, M. 1:25.000, Stand 10. Dezember 2021;
- Liegenschaftskarte, M 1:5000, Stand 10. Dezember 2020.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls wurde von der Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die LSG-Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Durch die Änderung des LSG Blaustein werden lediglich 0,96 ha Fläche aus dem bestehenden LSG Blaustein herausgenommen, was einem Anteil von ca. 0.052% der Schutzgebietsfläche entspricht. Die

Schutzgebietsfläche des Landschaftsschutzgebietes Blaustein wird sich dadurch von insgesamt ca. 1844 ha um ca. 0,96 ha auf ca. 1843 ha reduzieren. Es handelt sich dabei im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft um einen nicht mehr schutzwürdigen Bereich des Landschaftsschutzgebietes Blaustein. Durch die Änderung entstehen keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes.

Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ulm, 18. März 2021

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 24 Forst und Naturschutz

Das Dokument wurde am 22. März 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis bereitgestellt.